

Satzung



**Turn- und Sportverein
Harthausen 1899 e.V.**

Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, WLSB

1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Harthausen 1899 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Filderstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
In diesem Rahmen betreibt und fördert der Verein vor allem die Betreuung der Jugend und die Gesunderhaltung der Bevölkerung durch Angebote auf dem Gebiet des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Beirat nach § 12 kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene

Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

5. Der Verein verpflichtet sich zu politischer und konfessioneller Neutralität. Er verpflichtet sich auf ein Menschenbild, das keine politischen, konfessionellen und rassistischen Unterschiede kennt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person als auch juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Bearbeitungsgebühr bei Neuanmeldung fällig.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Beirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge und Dienstleistungen nach § 5 zu erbringen. Bei Minderjährigen, deren Aufnahmeantrag nach § 3 Nr.2 von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben ist, haften diese dafür.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind

verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins gemäß den jeweiligen Benutzungsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, Jugendliche unter 16 Jahren haben hier kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch in der Jugendvollversammlung. Stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Mitglieder unter 18 Jahre sind nicht in Organe oder Gremien des Vereins wählbar, außer in die Jugendvollversammlung.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Vereinsmitgliedschaft relevant sind, schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen oder Änderung der Mailadresse/n
 - b) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Zu zahlen sind:
 - a) eine Bearbeitungsgebühr bei Neuanmeldungen
 - b) ein Jahresbeitrag
 - c) eventuelle Abteilungsbeiträge
 - d) ggf. eine Umlage nach Nr. 3

2. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbetrages.

4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Beirat ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr auch beitragsmäßig als Erwachsene veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Für den Mitgliedsbeitrag gilt Nr.6 Satz 2 entsprechend.

6. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn jedes Kalenderjahrs im Voraus an den Verein zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat ein Zwölftel des Jahresbeitrages pro Monat der Vereinszugehörigkeit. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist zulässig, sofern die Mitgliedsversammlung dem zustimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung der juristischen Person, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und ist wirksam zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Beirats in einer Beiratssitzung, bei der mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Durch die Ausschließung des Mitglieds wird dessen Pflicht zur Bezahlung der fälligen Forderungen nicht berührt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Beirats kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann verzichtet werden, wenn innerhalb von 6 Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung nach § 9 und § 10
- b) Der Vorstand nach § 11
- c) Der Beirat nach § 12
- d) Die Jugendvollversammlung nach § 14

Die Mitglieder aller Organe, auch der/die Vereinsjugendleiter/in, müssen volljährig sein, außer die der Jugendvollversammlung.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe nach § 7 b) und c), der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Filderstadt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der Vorsitzenden oder bei Verhinderung bei dem/der stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht mehr beraten und beschlossen werden, es sei denn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder anerkennen die Dringlichkeit.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung und die Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmenthaltungen sind daher für das Wahlergebnis ohne Bedeutung.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Beschlüsse nach § 5 Nr.3 erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins gilt § 19.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Der Verlauf und insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes und des Beirats
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der bis zu 5 Beisitzer/innen
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge und Dienstleistungen nach § 5
- Beschlussfassung über die Festsetzung und Höhe einer Umlage nach § 5
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Kassier/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) der/die Pressewart/in.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von neuen Mitgliedern und Bestätigung der Aufnahme. Dies kann er auf ein Vorstandsmitglied delegieren.
 - die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins
 - Beschlussfassung und somit Erlass von Geschäftsordnungen.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines jeweiligen Nachfolgers im Amt. Die Vorstände werden alternierend gewählt in einem Jahr der Vorsitzende, der Pressewart und der Schriftführer, im anderen Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Sollte innerhalb einer Wahlperiode ein Vorstand ausscheiden, wird für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl für diesen Vorstand durchgeführt.
- Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außerdem mit seinem Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein oder mit der Abberufung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
- Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der

Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im Schrift- oder Textverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

6. Der Vorstand unterrichtet den Beirat in der nächsten Beiratssitzung über wichtige Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
7. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen zur Regelung interner Vereinsangelegenheiten erlassen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit in die Tätigkeit aller Ausschüsse und Abteilungen Einblick zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat des Vereins besteht aus:
 - a) den Vorständen nach § 11
 - b) den Abteilungsleitern/innen nach § 13
 - c) den gewählten Beisitzern nach §12 Nr.3
 - d) dem/r Vereinsjugendleiter/in nach § 14
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Gewährung von Beitragserleichterungen
 - Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Genehmigung der Jugendordnung
 - Beschluss über eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG.

3. Die bis zu 5 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Beisitzer bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Beisitzer im Amt.
Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
Scheidet ein/e Abteilungsleiter/in vorzeitig aus, so rückt sein/e Stellvertreter/in nach.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Beiratssitzungen. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt zur Beiratssitzung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Beirat ist vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal einzuberufen.
Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Beirats die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen.
5. Die Beiratssitzungen werden vom/ von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
7. Der Beirat kann eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung erlassen.

§ 13 Abteilungen und Abteilungsleiter/innen

1. Für den Sportbetrieb sind die Abteilungen zuständig.
2. Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitern/innen und deren Stellvertretern/innen geleitet. Zusätzlich können Ausschüsse gebildet werden.
3. Die Abteilungsleiter/innen werden jeweils für bis zu 2 Jahre in den Abteilungsversammlungen gewählt, die einmal jährlich stattfinden. Scheidet ein/e Abteilungsleiter/-in vorzeitig aus, bleibt er/sie jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Abteilungsleiter/innen oder ihre Stellvertreter/innen sind verpflichtet, in der jeweils nächsten Beiratssitzung den Beirat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 14 Jugendvollversammlung und Vereinsjugendleiter/in

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Jugendvollversammlung wählt als Vertreter ihrer Interessen den/die Vereinsjugendleiter/in, der dem Beirat angehört. Er/sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/sie muss volljährig sein.
3. Näheres regelt die Jugendordnung, die die Jugendvollversammlung beschließt. Sie tritt mit Genehmigung durch den Beirat in Kraft. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung können Geschäftsordnungen, eine Jugendordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung erlassen werden.

§ 16 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, neben den in § 6 Nr. 3 und 4 genannten Maßnahmen, der Strafgewalt des Vereins, die vom Beirat ausgeübt wird. Dieser kann Ordnungsstrafen (Verweise, Sperren, u. ä.) gegen Mitglieder verhängen, die sich gegen die Satzung, die Ordnungen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen.
2. Gegen einen Strafbeschluss ist Widerspruch bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 17 Kassenprüfer/-innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Namen, sein Alter, seine Postadresse, seine Bankverbindung und ggf. seine Telefonnummer/n und Mailadresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand nach § 11 beschlossen hat oder
 - b) der Beirat mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - c) die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert haben.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 20 Änderungen

Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt und/oder Amtsgericht (Registergericht) verlangt werden, können vom Beirat beschlossen werden.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Filderstadt, 24.02.2012

Karl Dittmann
Vorsitzender

Roland Staudt
stellvertretender Vorsitzender